

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften (SB/035/2021)

Sitzung am: 29.09.2021

Beschluss zu: V1081/21

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 3066, Dresden-Nickern Nr. 5, Neuer Kaufpark Nickern

hier:

1. Änderungsbeschluss zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Entfallen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB
3. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan
4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3066 entsprechend Lageplan (Anlage 1 der Vorlage) und Rechtsplan (Anlage 2, Blatt 1 der Vorlage) in der Fassung vom Juli 2021 zu ändern.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB entfallen zu lassen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3066 in der Fassung vom Juli 2021 (Anlage 2 der Vorlage).
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom Juli 2021 (Anlage 3 der Vorlage).

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3066, Dresden-Nickern Nr. 5, Neuer Kaufpark Nickern, nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
6. Es ist zu prüfen, wie weit der Einschlag von Großgehölzen und die Beseitigung von Grünflächen minimiert werden kann.
7. Die dargestellte Bauart (Holz-Hybrid-Bauweise) ist im städtebaulichen Vertrag verbindlich zu vereinbaren.
8. Die Gestaltung der langen Fassaden der flacher bebauten Bereiche entlang der Dohnaer Straße und der Tschirnhausstraße sind planerisch gestalterisch zu untersetzen.
9. Verkaufsflächen für Waffen und Munition werden im Rahmen des Satzungsbeschlusses nicht zugelassen.

Dresden,

05. OKT. 2021


Stephan Kühn
Vorsitzender